

(4) Die Zentralstelle ist dem Staatssekretär für Forschung und Technik unterstellt und hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle ist eine wissenschaftlich-technische Einrichtung, die für die gesamte Volkswirtschaft Probleme der Korrosion und des Korrosionsschutzes bearbeitet.

(2) Der Zentralstelle obliegen insbesondere:

- a) die planmäßige Zusammenfassung und Koordinierung aller in der Deutschen Demokratischen Republik betriebenen Arbeiten auf dem Gebiet der Korrosion und des Korrosionsschutzes durch
 - Sicherung der gegenseitigen Information in den Zweigen der Volkswirtschaft sowie Einschaltung der für die Bearbeitung von Korrosionsproblemen geeigneten Stellen;
 - Einbeziehung der im Bereich der Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie an Hochschulen und Universitäten vorhandenen Kapazitäten, die entsprechende Grundlagen- und angewandte Forschung betreiben;
 - Verallgemeinerung der in den Industriezweigen vorliegenden Erfahrungen und unter Berücksichtigung derselben Ausarbeitung verbesserter und neuer Korrosionsschutzmaßnahmen;
 - Mitwirkung bei der Aufnahme von Problemen des Korrosionsschutzes in die Jahres- und Perspektivpläne;
 - maßgebliche Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von Normen und Standards für Korrosionsschutzmittel und -technologien;
 - Koordinierung der Mitarbeit und Interessenvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Gremien auf der Grundlage staatlicher Direktiven;
 - Organisation von Fachtagungen und Unterhaltung fachlicher Beziehungen zu entsprechenden ausländischen Forschungsinstituten;
- b) Durchführung eigener Arbeiten, um die Erkenntnisse der Erkundungsforschung auf kürzestem Wege für die Lösung von Korrosionsproblemen in der Volkswirtschaft nutzbar zu machen;
- c) Beratung und Unterstützung aller Zweige der Volkswirtschaft bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Korrosionsproblemen durch
 - grundlegende Untersuchungen zur Aufklärung der Korrosionsfälle;
 - den Ausbau eines Systems schwerpunktmäßiger Untersuchungen an Anlagen, Ausrüstungen und Konstruktionen und Herausgabe von Empfehlungen zur Bildung entsprechender Spezialistengruppen auf der Ebene der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft;
 - statistische Erfassung und Auswertung von Korrosionsschadensfällen mit Hilfe eines Beobachtungs- und Untersuchungssystems für Industrieanlagen, technische Konstruktionen und Ausrüstungen;

— Begutachtung von Korrosionsschutzmitteln und -technologien in- und ausländischer Herkunft sowie von Konstruktionen (insbesondere größeren Investvorhaben) auf korrosionsschutzgerechte Ausführung.

- d) die Auswertung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Korrosion durch eine zielgerichtete Dokumentation und Information in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation durch
 - Auswertung der internationalen Fachliteratur und Führung einer Dokumentationskartei;
 - ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungstendenzen auf dem Fachgebiet im Weltmaßstab;
 - Herausgabe eines Dokumentationsdienstes zur kontinuierlichen Information der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft sowie der auf dem Fachgebiet arbeitenden wissenschaftlichen Institutionen;
 - Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen in Form von Vorträgen und Aufsätzen in der Fachpresse sowie in eigenen Informationsblättern und anderen Mitteln zur Bekanntgabe von Arbeitsergebnissen.
- e) Durchführung selbständiger Ausbildungslehrgänge über Korrosionsprobleme für die Qualifizierung technisch-wissenschaftlicher Kader aus der Industrie sowie Beratung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Ausbildung von Korrosionsschutzingenieuren;
- f) Herausgabe von Empfehlungen zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Korrosionsschutzmitteln, zur Einführung von Korrosionsschutztechnologien, zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Verhinderung größerer Korrosionsschäden, zur Aufnahme von Maßnahmen zur Verbesserung des Korrosionsschutzes in den Plan Neue Technik der Betriebe.

§ 3

Befugnisse der Zentralstelle und Zusammenarbeit mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen

(1) Die Zentralstelle kontrolliert die Einhaltung aller zur Erfassung von Korrosionsschäden und zur Verbesserung von Korrosionsschutzmaßnahmen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anordnungen und Weisungen staatlicher Leiter und gibt, in Auswertung der Ergebnisse, dem staatlichen Leiter entsprechende Empfehlungen. Zur Ausübung dieser Tätigkeit sind den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Zentralstelle, unter Beachtung der Bestimmungen über das Berichtswesen, die erforderlichen Angaben zu machen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Die Rechte und Pflichten anderer Kontrollorgane sowie der zuständigen staatlichen Leiter werden durch dieses Kontrollrecht der Zentralstelle nicht berührt.

(2) Die Leiter von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Institutionen aller Eigentumsformen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Zentralstelle vom Auftreten volkswirtschaftlich bedeutender Korrosionsschäden unverzüglich zu unterrichten.